

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

LXII-LXIII. Eugippiana - Sauppe contra Knöll

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

LXII—LXIII.

Eugippiana.*)

Sauppe contra Knöll.

Die Biographie des Severinus, welcher als Abt von Faviana 454 (unweit Ips) im Jahre 482 starb und dessen Körper, bei dem Abzug der Römer aus Noricum im Jahre 488 mitgeführt, seine zweite Ruhestätte bei Neapel im castrum Lucullanum fand, verfasst im Jahre 511 von seinem jüngeren Zeitgenossen Eugippius, damals Abt des bei jener Ruhestätte gegründeten Klosters, zum Theil aus eigener Anschauung, überwiegend aber nach den Erzählungen älterer Männer¹, ist ein so einzigartiges und so werthvolles Document für den Untergang der römischen Civilisation in den Landschaften nordwärts der Alpen, dass es gestattet sein wird auf dessen Ueberlieferung noch einmal die Aufmerksamkeit zu richten.

Handschriften aus älterer Zeit besitzen wir nicht, wohl aber Auszüge aus der Biographie in der italischen Chronik², deren Aufzeichnung wohl noch dem sechsten Jahrhundert angehört, weitere bei Paulus Diaconus aus dem Ende des achten³ und in den wenig

*) [Hermes 32, 1897, S. 454—468. In einer zweiten Abhandlung 'Eugippiana II' im Hermes 33, 1898, S. 160—167 hat Mommsen die deutschen Hss. des Eugippius, deren Prüfung er unten S. 523 als wünschenswert bezeichnet, in ihrem Verhältnis zu einander und zu den italienischen untersucht. Diese zweite Abhandlung hier zum Abdruck zu bringen erübrigt sich durch die unmittelbar darauf erschienene Ausgabe des Eugippius, 1898, S. XVIII ff., während die vorliegende Abhandlung neben der kurzen Zusammenfassung ihrer Resultate a. a. O. S. XXVI ff. ihren selbständigen Wert behält. Die Abweichungen der in vorliegender Abhandlung mitgetheilten Lesarten von denjenigen der Ausgabe sind hier im Text in Klammern angegeben worden.]

1) Brief an Paschasius 2: *ex notissima nobis et cottidiana maiorum relatione*. Mit Namen nennt er solche Gewährsmänner 27, 19. 35, 1.

2) In meinen Chroniken 1 p. 314. 315.

3) hist. Lang. 1, 19; hist. Rom. 15, 8.

jüngeren Gesten der Bischöfe von Neapel¹. Von den uns erhaltenen Handschriften gehören die ältesten — die von Sauppe und Knöll dem neunten Jahrhundert zugeschriebene Münchener 1044 ist vielmehr aus dem elften — dem zehnten Jahrhundert an, die des Lateran (L) und wohl auch die Turiner (T); die grosse Masse dem elften Jahrhundert und der Folgezeit. Die Feststellung des kritischen Fundaments verdanken wir Sauppe. In seiner Ausgabe (1877) warf er die Masse der deutschen bei Seite als in verschiedener Weise, aber gleichmässig arg interpolirt, und schied die brauchbaren in zwei
455 Classen, eine bessere, vertreten durch jene des Lateran, und eine geringere, von der er zwei Exemplare, das vaticanische 5772 aus Bobbio (V) und das Mailänder J 61 inf. (M) heranzog.

Pius Knöll schloss in seiner Ausgabe (1886)² diesen Feststellungen sich vollständig an, aber zog in zweckmässiger Weise noch andere Handschriften der italischen Classen hinzu, für die erste theils die beste der zahlreichen Handschriften von Monte Cassino 145 (C), theils eine zweite vaticanische 1197 (G), für die zweite theils die ehemals bobiensische Handschrift, jetzt in Turin IV. F. 25 (T), welche er als das Original der vaticanischen 5772 (V) nachwies, theils die römische der Vallicellianischen Bibliothek XII (N). Damit wurde insbesondere für die erste Classe ein wichtiger Fortschritt gemacht. Die Handschrift des Lateran erwies sich den Zwillingshandschriften CG wohl als eng verwandt, aber in der Weise, dass an zahlreichen Stellen L gegen CG, an zahlreichen anderen CG gegen L im Rechte waren, und fortan also für Sauppes L vielmehr CGL einzutreten hat. Dies ist insofern von wesentlichem Gewinn, als die Lateranhandschrift zwar von sachlichen Interpolationen frei, der Text aber durch leichtfertige Behandlung der Ueberlieferung und durch eine grosse Zahl kleiner Verderbnisse entstellt ist, welche Sauppe, dem die Controle fehlte, nur zum Theil mit Hilfe der andern Classe hat beseitigen können. Von minderer Wichtigkeit, obwohl ebenfalls nützlich, ist die Verstärkung des Fundaments der zweiten Classe; T ist allerdings wohl die Vorlage von Sauppes V — beide sind bobiensisch — und dafür einzusetzen, aber die Abschrift ist sorgfältig und viel wird durch diesen Wechsel nicht gewonnen. Nützlicher hat sich in manchen Einzelfragen die Hinzuziehung des dritten weder von T (V) noch von M abhängigen Exemplars N be-

1) *Gesta ep. Neap.* in den *scr. rer. Lang.* p. 468.

2) Dazu gehört die Abhandlung ‚Das Handschriftenverhältniss der Vita S. Severini des Eugippius‘ in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie 95, 1880, S. 445—498.

wiesen. — Darin, dass weder LCG noch TNM entbehrlich sind, vielmehr bald die eine Classe, bald die andere den echten Text bewahrt hat, stimmt Knöll mit Sauppe überein. Aber in der Schätzung der beiden Classen stehen sich die beiden Herausgeber schroff gegenüber: wie Sauppe der ersten, so giebt Knöll der zweiten den Vorzug.

Bei dem fundamentalen Ergebniss, dass die deutschen Handschriften, die allerdings noch genauerer Prüfung bedürfen, kritisch zurückstehen, die italienischen aber in zwei Classen zerfallen und 456 zwischen den Classenlesungen die Wahl offen steht, wird es bleiben; Sauppes Ansetzungen sind von Knöll bestätigt worden und haben sich auch mir als völlig gesichert erwiesen. Der Classengegensatz ist ein merkwürdig scharfer und Contamination scheint bei dieser Schrift überhaupt nicht vorgekommen zu sein, worauf wir weiterhin zurückkommen werden. Nichts desto weniger ist der zwischen Sauppe und Knöll bestehende Gegensatz für die Handhabung der Kritik von wesentlichem Belang; obwohl keine der beiden Classen entbehrlich ist, stehen sie im Werthe nicht gleich und Knölls Ausgabe ist, wie in der Verstärkung des Apparates ein wesentlicher Fortschritt, so ein arger Rückschritt in dessen Schätzung und Behandlung. Es wird angezeigt sein zunächst diejenigen Stellen folgen zu lassen, bei welchen eine Entscheidung zwischen den verschiedenen Lesungen möglich ist und dadurch das Urtheil über die Beschaffenheit der beiden Classen-Archetypen zu fundiren. Einzelne für das Classenverhältniss nicht in Betracht kommende Stellen sind hinzugefügt, wo sie anderweitig zu Bemerkungen Anlass geben. Da die Knöllsche Ausgabe allein den Apparat vollständig bietet, so citire ich hauptsächlich nach deren Seiten und Zeilen.*)

1, 9 ep. Eug. 1 *Titas*] I, *titis* II. Dass jene Form die richtige ist, hat Knöll im Index erwiesen.

2, 20 ep. Eug. 3 und sonst. Die ältere Schreibung *spirital-* ist in der zweiten Classe bewahrt, nur dass M an zwei Stellen 36, 14. 42, 8 abweicht; in der ersten Classe hat sie L 2, 20. 31, 8. 36, 14 (hier geändert in *spiritual-*), dagegen *spiritual-* 4, 8. 42, 8. 45, 11. 55, 24, während CG keine andere kennen als diese.

3, 24 ep. Eug. 6 *sperantes nos baiuli nomen etiam de tui operis perfectione esse dicturos*. Die Aenderung Sauppes, die Knöll gebilligt hat, *ducturos*, beruht auf Missverständniss; der Bote heisst Deogratias,

*) [Von der Umschreibung dieser in die Seiten und Zeilen von Mommsens Ausgabe konnte abgesehen werden, da die Zahlen der Kapitel und Paragraphen in beiden Ausgaben gleich sind.]

und der Schreiber hofft dies ‚Gott sei Dank‘ auch nach Abschluss der von Paschasius erwarteten Arbeit sagen zu können.

4, 7 ep. Eug. 7 weichen die beiden Familien also ab:

I. *de qua (patria Severini) me fateor nullum evidens habere documentum. nam cum multi sacerdotes cet.*

II. *de qua licet me fatear (fateor M) nullum evidens habere documentum, tamen quid hinc ab ineunte aetate cognoverim non tacebo. cum multi igitur sacerdotes cet.*

457 Dies ist nicht Schreibfehler, sondern verschiedene Fassung. Die erstere ist, wie Sauppe gezeigt und Knöll (S. 488) nicht widerlegt hat, die allein dem Zusammenhang angemessene; denn die folgende Erzählung giebt über die Heimath des Severinus keine Auskunft, wie die zweite Fassung dies andeutet, sondern belegt nur, dass Eugippius darüber nichts in Erfahrung gebracht hat. Auch ist *hinc ab ineunte aetate* damit unvereinbar, dass Eugippius den Severinus erst am Schluss seines Lebens kennen lernte und darum (S. 455 A. 1 [S. 522 A. 2]) seinen Bericht bezeichnet als herrührend *ex notissima nobis et cottidiana maiorum relatione*. An dem von Eugippius hier zunächst berichteten Gespräch hat allem Anscheine nach dieser selbst nicht theilgenommen. Die verkehrte Interpolation ist handgreiflich, übrigens in M nicht völlig durchgeführt.

4, 22 ep. Eug. 9 *serio* I (CG, *seuerinus* L) wird auch von Knöll als richtig anerkannt gegenüber dem unmöglichen, aber eher interpolirten als verschriebenen *senior* der zweiten.

7, 19 cap. 8 und sonst heisst der König der Ruger in I durchgängig (mit Ausnahme einer Stelle 40, 2) *Feva*, in II durchgängig *Feba*. Jene Form kehrt wieder in der italischen Chronik (I p. 312. 313 meiner Ausgabe) und bei Paulus hist. Lang. 1, 19; analog ist der Name des Westgothenkönigs *Livva*. Die Chronik Cassiodors zum Jahre 487 (chron. 2 p. 159) hat *Foeba*.

12, 8. 12. 58, 21. 59, 5. 14. 62, 14. 63, 1. 5. Durchgängig heisst der Bruder des Königs Feletheus in der ersten Classe (ebenso in dem Auszug der *gesta ep. Neap.*) *Ferderuchus*, in der zweiten *Fredericus*, welchen letzteren Namen in beiden und auch anderswo der Sohn des Feletheus führt.

13, 3 c. 1, 1 ist der in II nach *rebus turbabantur ambiguis* eingeschobene Satz: *ac primum inter filios eius (des Attila) de optinendo regno magna sunt exorta certamina, qui morbo dominationis inflati materiam sui sceleris aestimarunt patris interitum* deutlich

entlehnt aus der Chronik Prosper's c. 1370: *Attila in sedibus suis mortuo magna primum inter filios ipsius (eius v. l.) certamina de optinendo regno exorta sunt*. Was jener Abschreiber hinzusetzt, ist nicht bloss inhaltlos, sondern albern; bei Erbschaftsstreitigkeiten kann der Tod des Erblassers nicht angemessen die ‚Quelle des Frevels‘ genannt werden.

23, 8 c. 8, 1 *rebaptizare quosdam est conata catholicos* I, ohne Zweifel richtig; *quondam* II ist unerträglich.

27, 7 c. 10, 2 *scamaras*] N, *se amaras* TM, *scameras* I. Jene 458 Form scheint die ältere zu sein.

27, 24 c. 11, 2 *manu unusquisque*] II, *manus quisque* L, *manu* CG.

29, 12 c. 12, 3 *omnis aetas et sexus quae etiam voce non poterat* I, wo *quae* nicht grammatisch, aber dem Gedanken nach zutrifft; *qui* II ist Correctur.

29, 17 c. 12, 4 *ad agrum propriae segetis invisendi causa* I mit M, *invisendae* TN, auch wohl in Folge grammatischer Correctur. Jene Ausdrucksweise ist der Sprache nicht fremd; vgl. z. B. Cicero acad. pr. 2, 41, 128: *omnium rerum una est definitio comprehendendi*.

30, 1 c. 12, 4 *ea nocte* I, *ex nocte* II sinnlos; *ex ea nocte* Hartel. Vielmehr sind hier X und A verwechselt.

30, 3 c. 12, 5 *atque contemptor* I, fehlt II; dass die Worte durch das Capitelverzeichniss gestützt werden, bemerkt Knöll richtig.

31, 4 c. 13, 1 *concussis ex more lapidibus* I; *excussis*, was II für *concussis* hat, ist sinnwidrig und wird von Knöll (in der Vorrede p. X) unrichtig vertheidigt durch die Stelle des Ovidius met. 8, 339: *excussis elisi nubibus ignes*. Der Funke fährt aus dem Kiesel nicht wie der Blitz aus der Wolke, sondern durch Zusammenschlagen mit einem anderen Stein.

31, 5 c. 13, 1 *alterutra ferri ac petrae conlisione* I tadellos; *ferri* fehlt II; wenn Knöll schreibt *alterutra hac petrae conlisione*, so fragt man billig, wo dabei *alteruter* bleibt. Bei dem Feuerzünden sprechen die Alten meist von Stein und Stein, aber Stein und Eisen kommt auch vor. Lucretius 6, 160: *ceu lapidem si percutiat lapis aut ferrum*. 314. Lactantius de ira dei 10, 18. 19.

32, 2 c. 14, 2 *quid inquit* I; *inquit* fehlt II, auch nach Knöll durch Versehen.

34, 8 c. 16, 3 *credideris* I ist bedenklich, *credideras* II wohl vorzuziehen. [*credideris* in der Ausgabe.]

35, 1 c. 16, 6 *subdiaconi* I, *diaconi* II; zweifellos ist jenes richtig.

35, 1 c. 16, 6 *materni* I, *martini* II; zweifellos ist jenes richtig.

36, 1 c. 17, 4 *Tiburnia* heisst hier und ebenso 36, 4 p. 39, 10 der Ort I, *Tigurnia* II. Die correcte Benennung *Teurnia* (C. I. L. III p. 593) konnte füglich in *Tiuurnia*, *Tiburnia* übergehen; die andere Bildung ist sprachlich unmöglich.

37, 5 c. 19, 1 *h(a)enum* II, *r(h)enum* I: an den beiden anderen Stellen, wo der Inn genannt ist (16, 11. 39, 14), findet sich dieselbe Corruptel in CG, aber nicht in L.

459 38, 14 c. 20, 1 *per id temporis* II, *per idem tempus* I; *per id tempus* scheint nothwendig. [*idem* in der Ausgabe.]

38, 16 c. 20, 1 ist zu schreiben: *qua consuetudine desinente simul militares turmae sunt deletae cum limite, Batavino utcumque numero perdurante*; durch richtige Interpunction wird die Stelle klar. *delatae* (V^aM), was Hartel vorzieht, wird ausgeschlossen durch den zu *perdurante* geforderten Gegensatz.

39, 11 c. 21, 2 *coegerunt* I, *elegerunt* II: jenes ist vorzuziehen, da es die Worte *populorum desiderii* aufnimmt.

39, 14 c. 22, 1. 53, 12 c. 36, 1 *Boiotro* I und an der ersten Stelle N; *baiothro* M an der ersten Stelle, *boit(h)ro* an der ersten Stelle T, an der zweiten alle Hss. der zweiten Classe. Jene Form steht der correcten *Boiodurum* näher.

39, 17 c. 22, 1 *proferebat* MT gegen *praeferebat* I und N; jenes ist nothwendig, aber bei den regelmässig abgekürzten Präpositionen *pro* und *prae* hat der Zufall leichtes Spiel.

40, 2 c. 22, 2 Die Accusativform *Febanem* (MT) ist von *Feba* correct gebildet, wie *Attilanem* und Aehnliches häufig sich findet, wogegen *febanum* (I und N) nicht gebilligt werden kann. Auch die italische Chronik (I p. 312. 313) hat beide Formen und es ist dies kaum mehr als orthographische Variante.

40, 5 c. 22, 2 *destituto* II, *destituta* I unrichtig. [*destitutum* in der Ausgabe nach Mommsens Konjektur.]

42, 5 c. 24, 2 *praesagio* I, *nuntio* II: *praesagium* kehrt wieder 51, 14. 63, 2, *nuntius* ist wahrscheinlich Interpolation.

42, 13 c. 24, 3 *sed presbytero*, was I und N nicht haben, kann fehlen, da *reliquis* in dem folgenden *presbytero retinenti* einen genügenden Gegensatz hat; auch sprachlich ist die unmittelbare Wiederholung von *presbytero* nicht gerade empfehlend.

43, 17 c. 24, 3 *vastantes* I ist sicher dem *vezantes* der zweiten Classe vorzuziehen, das hier viel zu schwach ist.

44, 13 c. 27, 2 *spe* I, fehlt II fehlerhaft.

45, 10 c. 28, 1 *praestruerat*] II, *perstruebat* I; ebenso 48, 8 *praestruxit* II, *perstruxit* I; umgekehrt 43, 5 *praestructus* I, *perstructus* II.

Es ist wohl überall *praestruere* zu schreiben in der Bedeutung von 460 *monere, certiore facere*.

47, 19 c. 29, 3 *ducatu* II mit dem Capitelverzeichniss 10, 14, *ductu* I irrig.

51, 9 c. 31, 6 *in romani (romam L) soli provinciam (-cia OG) I, in romanis ad suas provincias TN, romanos ad suas provincias M*. Es ist schwer zu begreifen, dass Knöll, anstatt der befriedigenden Lesung der guten Classe (vgl. 57, 14: *emigrantes ad Romanam provinciam*) zu folgen, aus der sinnlosen der zweiten die Schlimmbesserung herausgearbeitet hat *inde Romanos ad suas provincias*.

51, 13 c. 32, 1 *si qua* I, *quae* II; jenes wird durch den Anon. Vales. bestätigt, hat aber dennoch bei Knöll der interpolirten Lesung weichen müssen.

51, 21 c. 32, 2 *integer inter tredecim et quattuordecim*: so I und ebenso der Anon. Vales., nur dieser mit Weglassung von *integer*, das nicht fehlen kann wegen der folgenden Worte: *annos videlicet integri eius regni significans*. Dagegen fehlt in II das durch I und Vales. gesicherte *inter* und ist danach auch bei Knöll weggelassen; da die dadurch entstehende Fassung *integer tredecim et quattuordecim annos* widersinnig ist, weil der Prophet das Ende im vierzehnten Regierungsjahr anzeigen will, so wird weiter *et* geändert in *vel*, auch damit aber das Nothwendige nicht erreicht; denn ‚zwischen dreizehn und vierzehn‘ ist präcis, ‚dreizehn oder vierzehn‘ unklar.

52, 1 c. 32, 2 *integri eius regni*] II (*integrum eius regnum M*) mit dem Vales., *integritatem eius regni* I fehlerhaft.

52, 22 c. 35, 1 *oculorum imbecillitate plurimum praegravatus medelam . . . posebat* I, *oculorum imbecillitatem plurimam patiebatur medelamque . . . posebat* II. Die erstere Fassung ist correcter und gewählter.

53, 7 c. 35, 2 *dedit operam corde magis uidere quam corpore* I; *uidendi* II (fehlt N) für *videre* sieht nach grammatischer Correctur aus.

54, 10 c. 36, 3 *diabolo* NT, *diaboli* MI; jenes haben die besseren, dieses die schlechteren Handschriften des Sulpicius und vielleicht hat auch Eugippius die letztere Lesung befolgt, da er gleich darauf *tentus* mit denselben Handschriften liest gegen *retentus* der besseren.

54, 12 c. 36, 3 *illa* II mit allen Handschriften des Sulpicius; fehlt in I, ohne Zweifel durch Versehen.

56, 18 und 23 c. 40, 1. 2 *giso* I, wie 23, 6 alle Handschriften haben, *gisa* hier II, weil der Frauename auf *o* Anstoss gab. Auch Paulus hist. Lang. 1, 19, der hier den Eugippius ausschreibt, hat *Giso* geschrieben, obwohl diese richtige Form sich bei ihm nur in

einer einzigen Handschrift und in dem sehr alten Excerpt der gesta ep. Neap. erhalten hat.

461 60, 5 c. 43, 2 *singulos* I richtig, *singulorum* II.

60, 6 c. 43, 2 *infimi ac tepidi* I, *infirmi ac t.* II; vgl. 57, 16: *indignus et infimus*.

62, 8 c. 43, 9 *nobis vix respondentibus* I, *nostris v. r.* II. Diese Variante ist insofern sachlich von Belang, als nach der ersten Lesung Eugippius bei dem Tode des Severinus anwesend war, nach der zweiten dies nicht gesagt oder vielmehr ausgeschlossen ist. Nun war Eugippius nicht bloss sechs Jahre später bei der Oeffnung des Grabes anwesend (c. 44, 6), sondern hat auch den Severinus persönlich gekannt (epist. ad Pasch. 10; Paschasii ep. 3); also ist die erste Lesung die angemessene. Wenn er bei der Berufung an das Sterbelager und bei dem Abschiedskuss sich nicht mit nennt, so ist daraus nur zu schliessen, dass er damals noch nicht zu den *fratres* gehörte, sondern in einer untergeordneten Stellung sich befand.

62, 11 c. 43, 9 *praeterire*] I und N, *praeteriri* TM. Das Wort im Sinne von *evanescere*, *perire* findet sich ebenso 39, 18. 58, 17. 68, 15 in beiden Classen und gehört zu den zahlreichen Besonderheiten der eugippischen Schreibweise.

64, 10 c. 44, 7 *idem iter* I, *eundem iter* II: solche Schnitzer macht Eugippius nicht.

64, 13 c. 44, 7 *sancti itaque corpusculum ad castellum nomine Montem Feletem (felentem G) multis emensis regionibus apportatum est*. So haben die guten Handschriften CLG in Uebereinstimmung mit dem Auszug in den Gesten der Bischöfe von Neapel und nach L Sauppe; Knöll streicht mit der geringeren Classe *montem* und setzt für *multis emensis regionibus* mit derselben *Mulsemensis regionis* mit der Bemerkung, dass in *mulse mensis* der Name einer italischen Region zu stecken scheine — welche das sein kann, sagt er nicht, obwohl wir die italischen doch kennen. Gemeint ist, wie längst feststeht, der *mons Feleter*, die heutige Stadt S. Leo bei S. Marino. Erwähnt wird der Ort zuerst bei Prokop b. Goth. 1, 11: ἔστι δὲ καὶ ἄλλα φρούρια δύο Καίσηρά (καίσηρα die interpolirte Classe, καίσηρα die bessere) τε καὶ Μοντεφέρετρα (so Comparettis V und alle besseren Handschriften, μόντης φεράντης die interpolirten), für welche letztere Form Comparetti *Μοντεφέρετρον* in den Text gesetzt hat. Weiter wird der Ort genannt bei dem Ravennaten p. 273: *Monte Feletre* (*mons felleris* Guido) und in der Biographie Papst Stephans II.: *Monte Feretri* oder *Felitis* (1 p. 454 Duch.). Die Gleichung des
462 Namens mit dem heutigen S. Leo beruht auf Liutprand (hist. Otton.

c. 6) und ist auch dadurch gesichert, dass das Gebiet *Monte Feltre* heisst. Noch heute gibt es in S. Leo eine Kirche des heiligen Severinus und wird jährlich sein Gedächtniss daselbst gefeiert¹. Bei Eugippius wird *Feletrem* herzustellen sein. Die Weglassung von *montem* ist ebenso sicher ein Fehler der geringeren Classe wie die Substituierung des ungeheuerlichen *mulsemensis regio* anstatt des klaren und guten Texts der besseren Handschriften².

65, 2 c. 45, 2 *reversus ad hospitium . . . interrogantis fuisse ex more nutu signoque pulsatus*, wie beide Classen haben, ist richtig und *interrogantis* mit *nutu signoque* zu verbinden; *interrogatus* (M), was Sauppe und Knöll aufgenommen haben, ist Interpolation.

65, 3 c. 45, 2 *orasse et* I richtig, *orasset* II.

66, 6 c. 46, 4. 5. 6 *tunc . . . 23 rettulisse miracula* I; in der zweiten Classe fehlen diese zwei Wundergeschichten und diese Abweichung ist auch in das Capitelverzeichnis übergegangen. Knölls Argumente für die Unechtheit der in II fehlenden Stücke (S. 486) sind zwar weitläufig, aber unschlüssig. Wenn Eugippius den Bericht über die Wunder abschliesst mit den Worten *multis plura scientibus*, so folgt daraus ‚offenbar‘ nicht, dass er selbst keine anderen kennt als die angeführten; der Gedanke ist vielmehr, dass er noch andere berichten und auch belegen könnte. Die Aeusserung verträgt sich auch vollkommen mit der in dem Brief an Paschasius enthaltenen, dass der Ueberbringer diesem noch eine Reihe anderer Fälle werde berichten können. Wenn an anderen ähnlichen Stellen der Biographie der Autor nur ein einziges Beispiel wunderbarer Thaten des frommen Mannes anführt, so kann ihm darum doch nicht verboten werden bei der vorzugsweise wichtigen fortwirkenden Wunderthätigkeit des Todten drei Fälle zu erwähnen. Ebenso wenig folgt daraus, dass

463

1) G. B. Marini *saggio di ragioni della città di S. Leo* (Pesaro 1758) p. 322: *Il comune di S. Leo fa ogni anno un' oblazione per un uffizio di messa alla chiesa di S. Severino posta presso la città.*

2) Knöll (S. 495) fordert zu *castellum* den Zusatz der Region: ‚Eugippius konnte doch nicht voraussehen, dass der Leser oder auch nur Paschasius dieses fast nie erwähnte Castell kenne‘ — als ob das Publicum des Eugippius nicht Ortschaften genug gekannt hätte, die Knöll nicht finden kann. ‚Rathlos stehen wir vor dem Wort *mulsemensis*. Was verbirgt sich dahinter? Hier verlassen uns die Mittel der Nachforschung. So viel scheint aus dem Zusammenhang hervorzugehen, dass der Ort nicht weit von Neapel gelegen haben kann und dass daher an Monte Feltre in Umbrien nicht zu denken ist‘. Warum der von der Donau nach Neapel gebrachte Sarg nicht eine Zeit lang in S. Leo gestanden haben kann, ist ‚aus dem Zusammenhang‘ nicht zu entnehmen; und darüber, ob auch ferner an Monte Feltre gedacht werden kann, steht die Entscheidung in letzter Instanz nicht bei Pius Knöll.

er erklärt sich kurz fassen zu wollen, dass er nur eine Heilung berichten darf. Dass die Wendungen sich wiederholen, liegt in der Sache; warum es ‚läppisch und ungeschickt‘ sein soll, dass der Blinde, als der Leichenzug vorbeikommt, die Umstehenden fragt, was der Lärm bedeute, habe ich mich vergebens bemüht zu begreifen. Nach meiner Ansicht giebt weder was der Abt des neapolitanischen Klosters von dem blinden *Laudicius* berichtet noch die Erzählung von dem Kopfschmerz des *Marinus primicerius cantorum sanctae ecclesiae Neapolitanae* irgend begründeten Anstoss.

67, 1 c. 46, 6 scheinen die in I mangelnden Worte *sunt curati et diversis obstricti langoribus*, namentlich nach Vergleichung der analogen 64, 15 nicht wohl fehlen zu können.*)

69, 19 ep. Pasch. 5 *sertis decorati perennibus* I passt vortrefflich zu der *civica corona*, wogegen *gestis* II für *sertis* ungeschickt aus 69, 5 entnommen ist.

Von der Beurtheilung dieser Einzelfälle hängt das Gesamtergebniss ab.

1. Die Fehler der ersten Classe sind nicht bloss minder zahlreich als die der zweiten, sondern fast durchgängig einfache Verschreibungen. Die sichersten und bedeutendsten sind 52, 1 *integritatem* für *integri* gegen den Text der Chronik und 54, 12 das fehlende *illa* gegen den Text des *Sulpicius*, weiter die übrigens in der Classe nicht durchgeführte Verwandlung des *Aenus* in den *Rhenus* (zu 37, 5). Die sonst vorher aufgeführten — 27, 24. 34, 8. 38, 14. 39, 17. 40, 2. 5. 45, 10. 47, 19. 48, 8 (zu 45, 10). 67, 1 — sind zum Theil unsicher und sämmtlich einfache Schreibversehen; von absichtlicher Entstellung der Ueberlieferung ist diese Classe frei.

2. Wo bei Eigennamen Classenunterschiede hervortreten, hat durchaus die erste Classe die reine oder die reinere Form, die zweite die corrupte: so *Titas* — *Titis* 1, 9; *Ferderuchus* — *Fredericus* 12, 2; *Materni* — *Martini* 35, 1; *Tiburnia* — *Tigurnia* 36, 1; *Boietro* — *Boitro* 39, 14; *Giso* — *Gisa* 56, 18. Dabei ist vor allem
464 bemerkenswerth, dass in drei von den sechs Fällen nicht einfache Schreibversehen vorliegen, sondern Interpolationen, da die Namen mehrfach mit derselben Differenzirung wiederkehren, *Ferderuchus* zum Beispiel und *Fredericus* ebenso im Capitelverzeichniss sich gegenüberstehen wie im Text. Also muss der Archetypus der einen

*) [In der Ausgabe setzte Mommsen die Worte nicht in den Text, weil er inzwischen festgestellt hatte, daß sie auch in den deutschen Hss. fehlen.]

Classe interpolirt worden sein; und allem Anschein nach ist dies der der zweiten gewesen.

3. Auch an anderen Stellen hat sicher Interpolation stattgefunden; so 4, 7 bei den allein in der zweiten Classe erscheinenden Worten *tamen quid . . . tacebo*; 13, 3 bei der Notiz über die Söhne Attilas; 66, 6 bei der in das Capitelverzeichniss übergegangenen Differenz der drei und der einen Wundergeschichte. Gleichartige, aber geringere Interpolationen begegnen oft, so 42, 5. 51, 9. 52, 22. 69, 19. Nicht um Schreiberversehen handelt es sich hier, sondern entweder der eine Text oder der andere ist absichtlich verändert worden. Meines Erachtens ist dies der der zweiten Classe; denn den Zusatz 4, 7 macht der Zusammenhang unmöglich und denjenigen 13, 3 die Verwandtschaft mit Prosper mehr als verdächtig. Sauppe, der etwas von Kritik verstand, ist offenbar hauptsächlich durch diese Stellen zu seinem Urtheil über das Handschriftenverhältniss geführt worden; und wer nach diesem Urtheil jene Interpolationen wieder aufnimmt, weist sich damit ausreichend seinen Standpunkt an. Ueber den dritten Fall lässt sich aus inneren Gründen nicht entscheiden; aber die Vergleichung der beiden anderen spricht auch hier für die Ursprünglichkeit des Textes der ersten Classe.

4. Der erste Text ist bis in das achte Jahrhundert hinein beglaubigt, während von den Besonderheiten des zweiten dies nicht erwiesen werden kann. Die in die italische Chronik aufgenommenen Stellen entscheiden insofern nicht rein, als dieser Text über unsere beiden Classen hinausreicht; 51, 13 *si qua* I (gegen *quae* II) und 51, 21 *inter* I (fehlt II) stimmt die Chronik mit I, dagegen 52, 1 *integri* II (gegen *integritatem* I) mit II. Aber die Eigennamen *Ferderuchus* und *Giso* so wie den *mons Feleter* geben die *gesta episc. Neap.* in den Formen der ersten Classe.

Es liegen uns also wohl zwei von einander unabhängige Texte vor, aber nicht zwei gleichwerthige, sondern ein reiner hier und da durch kleine Schreibfehler entstellter und ein mehrfach schwer interpolirter. Jenem ist Sauppe gefolgt, obwohl er ihn nur unvollkommen kannte; diesem folgt Knöll, obwohl er beide kennt, ja den ersten 465 uns zuerst in besserer Gestalt kennen gelehrt hat. Er folgt ihm so blind, dass er auch da an der zweiten schlimmbessert (51, 9), oder verzweifelt (64, 13), wo der bessere Text das einfach Richtige bietet.

An dieser Auffassung wird auch die Untersuchung der deutschen Handschriften nichts Wesentliches ändern, die allerdings, wie schon bemerkt ward, noch aussteht.*) Sauppe hat von einer derselben

) [Die zweite Abhandlung (s. o. S. 521) hat dies Urtheil bestätigt.]

eine umfassende Probe gegeben und danach alle als werthlos bezeichnet, Knöll sie in Folge dessen vollständig ignorirt. Damit sind sie nicht erledigt. So weit ich Handschriften dieser Kategorie untersucht habe, sind sie nicht contaminirt, sondern in sehr verschiedenartiger und arger Interpolation aus einem und demselben Archetypus abgeleitet, welcher selbst zwar auch übel interpolirt ist, aber weder auf die eine noch auf die andere Classe der italienischen Handschriften zurückgeführt werden kann, sondern eine selbstständige Stellung einnimmt und, wenn er auch kaum wesentliche eigene Textverbesserungen giebt, doch vielleicht in manchen Fällen, wo die beiden italienischen Classen sich gegenüberstehen, die Entscheidung geben wird. Indess wird diese noch nicht abgeschlossene Untersuchung das Gesammtergebniss nicht verschieben.

Ist die Sachlage in der bisherigen Darlegung richtig entwickelt, so ergeben sich daraus für die Kritik der Biographie zwei weitere Gesetze oder vielmehr dasselbe Gesetz in zwiefacher Anwendung, einmal dass jede Lesung einer Einzelhandschrift, wenn die anderen derselben Classe mit der anderen Classe übereinstimmen, Schreibfehler oder Interpolation ist, zweitens, dass die Lesung, in welcher die eine Classe mit einer Einzelhandschrift der anderen übereinstimmt, die des unseren beiden Recensionen zu Grunde liegenden Archetypus ist. Natürlich ist dabei abzusehen von geringfügigen und nicht nothwendig auf Gleichheit der Vorlage zurückgehenden Uebereinstimmungen. Bei der Durchsicht des Knöllschen Apparates, welcher durch die gedankenlose Aufnahme auch der gleichgültigsten orthographischen Differenzen übel verdunkelt wird, übrigens aber durchaus gewissenhaft und zuverlässig erscheint, habe ich beide Consequenzen der vorher entwickelten Auffassung bewährt gefunden.

Die Werthlosigkeit aller Varianten nicht der Classe, sondern des einzelnen Exemplars, hat der Sache nach im Wesentlichen auch Knöll anerkannt, indem er diesen zwar in seinem Apparat den
466 breitesten Raum gewährt, im Text aber davon nur in einem Fall Gebrauch gemacht hat, und hier mit Unrecht. c. 9 p. 25 fragt der
231 auf Anordnung des Severinus gelöste Gefangene dessen Abgesandten, ob er ihn nicht zu diesem Gottesmann führen könne, dem er angewiesen sei Märtyrerreliquien zu übergeben. *Tunc*, heisst es weiter, *nuntius hominis dei eius se aspectibus praesentavit, qui debito sanctorum Gervasii et Protasii martyrum reliquias honore suscipiens in basilica . . . collocavit.* Dies ist entweder schlecht erzählt oder lückenhaft; der Abgesandte muss nicht sich, sondern den Bringer der Reliquien dem Severinus vorstellen oder auch von dem Träger die

Reliquien in Empfang nehmen und dann sich mit diesen zum Severinus begeben. Aber wenn die schlechteste der zugezogenen Handschriften, die Mailänder, nach *praesentavit* einsetzt: *reliquiasque sanctorum ab eo suscipiens viro dei detulit*, so ist damit die Confusion nur gesteigert, da *ab eo* auf den Bringer bezogen werden muss, vorher aber nur Severinus und dessen Bote genannt werden; allem Anschein nach ist hier die Correctur eines Abschreibers mit der überlieferten Lesung übel cumulirt und soll es etwa heissen: *tunc nuntius hominis dei reliquias sanctorum ab eo susceptas viro dei detulit* unter Streichung der folgenden Worte. Dass Sauppe und nach ihm Knöll jenen schlechten Flick haben stehen lassen, kann nicht gebilligt werden; ob eine Lücke anzunehmen ist, steht dahin. [Vgl. die Ausgabe S. 21, 10 mit der krit. Anm.]

Wichtiger ist die zweite Regel, dass bei Differenzen zwischen CG und L die zweite Classe, bei Differenzen zwischen T und N und M die erste entscheidet. Dass dies nicht auf jede kleine Variante erstreckt werden darf, ist schon gesagt worden. 16, 3 steht *male partis* CG, *male paratis* in L und der zweiten Classe; dies Zusammenreffen kann zufällig und jene Lesung die echte sein. 25, 4 ist *studiosius* wahrscheinlich mit CL zu schreiben, obwohl G mit der weitezn Classe *studiosus* hat; denn dieser Gebrauch des Comparativs¹ gehört zu den Besonderheiten der nicht selten eigenartigen eugippischen Schreibweise². Die Formen *mensuum* 44, 2 und *ossuum* 21, 11 hat Knöll mit Recht nach II in den Text genommen, obwohl mit I M dafür die gewöhnlichen setzt. Aber von solchen Minutien abgesehen, ist die gegenseitige Correctur von CG und L durch die zweite Classe evident und nützt diese Classe überhaupt der Kritik mehr dadurch als durch die ihr eigenen Lesungen. Eher könnte bestritten werden, dass der Zutritt einer Einzelhandschrift der zweiten Classe zu der ersten für diese entscheidet; aber bei keiner der drei zugezogenen begegnen Spuren von Dittographie oder Contamination und da sie von einander unabhängig sind, so können die Lesungen des Originals in jeder selbstständig bewahrt sein. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

1) *animo promptiore mandavit* 2, 1 (in II herauscorrigirt) — *citius* 14, 4. 52, 2 — *evidentius* 16, 15 — *vehementius* 20, 5 — *maturius* 25, 12 — *sollicitius* 26, 9 — *religiosius* 29, 2 — *attentius* 31, 7 — *velocius* 42, 5 — *instantius* 42, 9. 43, 4 — *enixius* 58, 15. 23 — *celebrius* 69, 14.

2) Eine der merkwürdigsten Eigenthümlichkeiten ist, wie Sauppe nachgewiesen hat, in den Ortsnamen der constante Gebrauch des indeclinabel behandelten Ablativs, *Batavis* für *Bata-*, *Boiotro* für *Boiodur-* u. s. w. Die einzige Ausnahme macht *Lauriacum*, welches daher in regelmässiger Weise flectirt wird.

I mit T gegen NM:

- 5, 2 *iactantiam*] *iactandam* NM
 33, 6 *alluione*] *illuione* NM
 39, 11 *sacerdotii*] *sacerdotis* NM
 45, 9 *hortatibus*] *hortationibus* N, *oracionibus* M

I mit N gegen TM:

- 13, 13 *quadam die*] *quodam die* TM
 14, 18 *quidam*] *quidem* TM
 42, 13 *sed presbytero*] TM, während N mit I die Worte weglässt
 44, 13 *omnes*] I N, fehlt TM
 50, 1 *ex quibus unum erat favianis*] I N, fehlt TM
 56, 18. 23 *giso*] I N, *gisa* TM
 65, 17 *lucullano*] I N, *luca(l)lano* TM

I mit M gegen TN:

- 16, 4 *diu denegata*] CG, *diu negata* LM, *dure negata* TN
 29, 17 *inuisendi*] *inuisendae* TN
 44, 20 *indutiis*] *indiciis* TN
 64, 10 *idem*] *eiundem* TN

Die Verderbnisse des Archetypus der zweiten Classe gegenüber der ersten sind wahrscheinlich zum Theil im Wege der Aenderung entstanden und in diesem Fall in verschiedenem Umfang in die Abschriften übertragen worden. Es ist danach auch die Heranziehung des Vallicellianus durch Knöll wohl gerechtfertigt.

Derjenige Text der Biographie, den wir mit unseren Hilfs-
 468 mitteln herzustellen vermögen, erscheint auffallend rein. Sicher verdorbene Stellen, die durch die handschriftlichen Lesungen nicht zu bessern sind und als Fehler des Archetypus angesehen werden müssen, begegnen in verschwindend geringer Zahl¹.

6, 2 *et*] *ut*

11, 11 *affectum*] *effectum* (vgl. 53, 9)

28, 10 *satis factionibus*] *satis actionibus* (so ist wohl zu schreiben)

33, 15 eher *fluuius* zu tilgen als *inferius* zu ändern [In der Ausgabe S. 27, 4 *fluuius* *erat inferius* im Text]

37, 22 *pro re qua*] *re pro qua*

1) Unnötige oder irrige Aenderungen sind nach meiner Ansicht vorgeschlagen für *dicturos* 3, 24 (oben S. 456 [523 f.]) — *ducenta* 47, 12, was wohl sachlich Anstoss giebt, aber darum aus der Wiedergabe einer mündlich umlaufenden Wunderanedote nicht herauscorrigirt werden darf — *simplicibus* 61, 3 — *interrogantis* 65, 2 (vgl. S. 462 [529]) — *priorum* 68, 14.

38, 7 *regis*] *regi*

46, 12 *stilla*] *situla* (?)

64, 13 *feletem*] *feletrem* (oben S. 461 [528]).

Auch die Orthographie des Urexemplars, so weit sich diese aus der Ueberlieferung erkennen lässt — die üblichen Schnitzer der Schreiber des zehnten und elften Jahrhunderts kommen natürlich nicht in Betracht — ist derart, wie sie dem Zeitgenossen Cassiodors und einem gebildeten Geistlichen wohl beigemessen werden kann: *oboedire*, *spiritalis*, *internicio*, *Danuvius*¹ hat das Urexemplar correct geboten und mit Ausnahme von *locusta* statt *lucusta* wüsste ich keine Fehlschreibung unserer Handschriften zu bezeichnen, die sich mit Wahrscheinlichkeit auf den Archetypus unserer beiden Recensionen zurückführen liesse. Bei dieser Schrift des sechsten Jahrhunderts haben zwischen dem Original und unseren Abschriften vermuthlich nur wenige Zwischenglieder gelegen.

1) *Danubius* ist fast constant in CG, umgekehrt *Danuvius* sowohl in L wie in der zweiten Classe, die überhaupt in der Orthographie dem Original wohl näher steht als die sonst bessere.